

daß nach der Beseitigung des Verschuldensprinzips -in unserem Ehescheidungsrecht wegen der Bekämpfung konservativer Vorstellungen und ihrer Übertragung auf das neue Recht² der Begriff „Schuld“ in der gerichtlichen Praxis in Ehesachen verpönte wurde. Selbst dort, wo eindeutig ein subjektiver Vorwurf gemeint war, wurde seitdem von „Verursachen“ gesprochen, so daß der Anschein entstehen konnte, es genüge für die Anwendung von § 8 EheVO und § 24 EGB, rein objektive Kausalverläufe festzustellen. In Wirklichkeit geht es aber oft um schuldhaftes Handeln, insbesondere wenn daran Ehescheidungsfolgen zu Lasten einer Partei geknüpft werden, so z. B. hinsichtlich der Kosten, der Wohnung oder des Erziehungsrechts. Es ist an der Zeit, diesen Widerspruch zwischen Inhalt und Wortlaut der gerichtlichen Aussage zu überwinden.

Wenn hier die Forderung erhoben wird, sowohl in den Verhandlungen als auch in den Urteilen die subjektiven Faktoren (auch im Sinne von Schuld) im Verhalten der Parteien stärker herauszuarbeiten, so muß zur Vermeidung von Mißverständnissen zugleich betont werden, daß es nicht um die Wiederbelebung des Verschuldensprinzips bei der Ehescheidung geht. Die Prüfungspflicht des Gerichts ist weder auf die isolierte Feststellung einzelner Pflichtverletzungen beschränkt, noch hat die Feststellung schuldhaften Verhaltens einer Partei für sich allein Bedeutung für die Frage, ob eine Ehe zu scheiden ist oder nicht. Man kann also nicht sagen, im Falle leichtfertigen Verhaltens des Klägers dürfe das Gericht die Ehe nicht scheiden. Ebenso wenig ist die gelegentlich in klagabweisenden Urteilen anzutreffende Formulierung vertretbar, das ehewidrige Verhalten eines Klägers könne nicht „sanktioniert“ oder „legalisiert“ werden³. Die Ehescheidung ist nicht Belohnung oder Strafe, nicht Werturteil über das Verhalten eines Partners, sondern die Konsequenz aus der Feststellung, daß diese Ehe als Lebensgemeinschaft sinnlos und damit zu einem der Gesellschaft nicht mehr dienlichen Faktor geworden ist. Pflichtwidrigkeit und Schuld haben beim Zerrüttungsprinzip eine ganz andere Bedeutung als beim Verschuldensprinzip.

Die subjektive Seite beim Zerrüttungsprinzip

Der Tatbestand des § 24 FGB gebietet die „sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe“, um die „ernstlichen Gründe“ festzustellen, die dafür sprechen, daß die Ehe „ihren Sinn“ verloren hat. Der Richter muß deshalb Verhalten und Reaktion der Ehegatten ermitteln und bewerten. Da menschliches Verhalten immer bewußtseinsmäßig bestimmtes Tun oder Unterlassen ist, muß das Gericht die Geschehensabläufe in ihrer Einheit von subjektiven und objektiven Elementen erfassen⁴. Es darf sich nicht darauf beschränken, Kausalzusammenhänge äußerer Vorgänge zu ermitteln, etwa durch die Frage „Wer hat was verursacht?“ Vielmehr müssen die dahinter stehenden Motive, Einstellungen, psychischen Vorgänge erforscht werden. Das ist unter zwei Hauptaspekten notwendig:

Auseinandersetzung mit Fehlverhalten in der Ehe

Die Erziehungsaufgabe des Gerichts erfordert, daß es sich mit dem Verhalten der Parteien auseinandersetzt, es als positiv oder negativ für die Ehe einschätzt. Die

² Vgl. hierzu OG, Urteil vom 5. Oktober 1956 — 1 Zz 250/56 — (NJ 1956 S. 739), und Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 9 des Plenums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 EheVO vom 1. Juli 1957 (NJ 1957 S. 441), die mit Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs durch Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. März 1966 (NJ 1966 S. 248) aufgehoben wurde.

³ vgl. hierzu Seifert, „Zur Wirksamkeit von Klagrüdenahmen und Klagabweisungen für die Stabilisierung gestörter Ehen“, NJ 1970 S. 111.

⁴ Dabei kann der Grad der Bewußtheit unterschiedlich sein:

Einstellung der Partner kann nur dadurch beeinflusst werden, daß ihnen selbst (bewußt gemacht wird, in welcher Weise sie in einer bestimmten Situation falsch gehandelt oder reagiert und damit die Ehestörung ausgelöst oder verschärft haben. Das kann nur dann überzeugend geschehen, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß sie bei größerer Bewußtheit oder verantwortungsbewußterer Entscheidung anders handeln konnten und — gemessen an gesellschaftlichen Normativen — auch handeln mußten. Es geht in solchen Fällen auch um schuldhaftes Versagen gegenüber objektiv gebotenen Anforderungen an das Verhalten oder das Reagieren im Einzelfall. Die Ehezerüttung ist in der Regel kein unabwendbarer Prozeß, wie z.B. in den seltenen Fällen unheilbarer Erkrankungen eines Partners. Die Parteien dürfen deshalb nicht den irrtümlichen Eindruck erhalten, in den Ehe- und Familienverhältnissen das Opfer ungünstiger äußerer Umstände bzw. einer unglücklichen Verkettung schicksalhafter Ereignisse zu sein, wie man das auf Grund mancher Urteilsbegründungen annehmen könnte.

Erziehen heißt für das Gericht, den Parteien bewußt zu machen, daß die Ehe nur bestehen kann, wenn beide Partner ihre Anstrengungen immer erneut darauf richten, die gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Intensität der gerichtlichen Auseinandersetzung und Kritik richtet sich entscheidend nach dem im Verhalten beider Ehepartner objektivierten subjektiven Momenten, denn nur über die bewußtseinsmäßige Beeinflussung der Beteiligten verwirklicht es seinen Erziehungsauftrag gegenüber den Parteien und der Öffentlichkeit.

Die Erkennbarkeit der richtigen Entscheidung für die Parteien in der jeweiligen Situation der Ehe ist dabei unterschiedlich. Im Bereich der Ehe und Familie geben Rechts- und Moralnormen das objektiv notwendige Handeln nicht in der gleichen detaillierten Weise vor wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen, weil wegen der Individualität jeder Ehe ein und dieselbe Situation verschiedenartige Reaktionen erfordern kann. Das FGB beschränkt sich daher in den §§ 5, 9 und 10 auf die Darstellung einzelner Grundpflichten und stellt im übrigen die allgemeine Forderung auf, sich so zu verhalten, ■ daß die Ehe als dauerhafte, harmonische Lebensgemeinschaft erhalten wird. Dazu leiten ergänzend Moralnormen an, die teils ausdrücklich formuliert sind⁵, teils im Bewußtsein der Bürger existieren. Es kann daher sehr kompliziert sein, im Einzelfall das richtige Handeln zu (bestimmen. Andererseits existieren eindeutige, jedem erkennbare Anforderungen an das Verhalten in der Ehe. Aus dem Grad der Erkennbarkeit ergibt sich ein erster Gesichtspunkt für die Differenzierung der gerichtlichen Beurteilung.

Weitere Einschätzungsmerkmale sind aus der unterschiedlichen Einstellung der Ehegatten zu den erkannten oder erkennbaren gesellschaftlichen Anforderungen abzuleiten. Von „Leichtfertigkeit“ als besonders verwerflichem Verhalten zu den Pflichten in der Ehe und Familie wird z. B. dann gesprochen, wenn jemand die erkannten elementaren rechtlichen und moralischen Pflichten absichtlich verletzt, sie absolut ignoriert oder eine persönliche Verantwortung gegenüber Ehegatten, Kindern und Gesellschaft überhaupt leugnet. Mitunter wird der Terminus auch im Sinne von „Oberflächlich-

Dem Handelnden können über den äußeren Handlungsablauf hinaus dessen Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit gesellschaftlichen Normen, die möglichen Folgen für den Ehepartner und für die Ehe sowie die gesamtgesellschaftliche Tragweite bewußt geworden sein oder nicht.

⁵ So die zehn Gebote der sozialistischen Moral, die in dem auf dem VI. Parteitag angenommenen Programm der SED statuiert sind; vgl. insbesondere den 9. Grundsatz: „Du sollst sauber und anständig leben und Deine Familie achten.“ (Protokoll des VI. Parteitags der SED, Berlin 1963, S. 375.)